

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/5419 –

DNA-Identifizierung und Speicherung so erhobener Daten wegen Verdachts auf politisch motivierte Straftaten

Der Verabschiedung des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes im Jahre 1998 auf Betreiben des damaligen Bundesministers des Innern, Manfred Kanther, ging eine breite Diskussion über die Verfolgung insbesondere von Sexualstraftätern voraus. Inzwischen mehren sich aber die Anzeichen, dass die tatsächliche Handhabung dieses Gesetzes zu ganz anderen Folgen führt als der ursprünglich bezweckten Erfassung von gefährlichen Wiederholungstätern.

So gibt es inzwischen Berichte, wonach bei fast allen irgendwo in Strafregistern noch erfassten früheren Straftätern – selbst wenn sie seit Jahren keine weitere Straftat mehr begangen haben und keine einzige Wiederholungstat vorliegt, noch nicht einmal ein Verdacht darauf – eine DNA-Überprüfung angeordnet wird und so riesige DNA-Dateien aufgebaut werden (Wiesbadener Tagblatt, 6. Februar 2001).

Auf der anderen Seite mehren sich die Berichte, dass vermehrt Linke, insbesondere Mitglieder antirassistischer und antifaschistischer Initiativen und von Flüchtlingsgruppen, u. a. von Polizei und Staatsanwaltschaften zur Hinnahme von DNA-Analysen gezwungen werden.

So wurde kürzlich in Berlin eine in der Flüchtlingspolitik aktive Anwaltsgehilfin, gegen die seit über drei Jahren ein bis heute ergebnisloses Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der Beihilfe zu Sachbeschädigungen am Fuhrpark einer Handelsgesellschaft läuft, auf Beschluss des Bundesgerichtshofs zur Abgabe einer Speichelprobe zwecks DNA-Analyse gezwungen (taz, 16. Februar 2001).

Ein ehemaliges Mitglied der RAF musste kürzlich auf Anweisung des Ermittlungsrichters beim Bundesgerichtshof eine Blutabnahme zwecks DNA-Analyse machen, obwohl überhaupt kein Ermittlungsverfahren gegen diese Person läuft.

Anfang Dezember letzten Jahres wurde gegen mehrere Personen aus der Leipziger Antifa, gegen die seit April 2000 ermittelt wird, weil sie drei Neonazis in Leipzig verletzt haben sollen, ebenfalls eine DNA-Analyse angeordnet und gegen ihren Willen auch vollstreckt, obwohl sie einen Tag vorher gegen die angedrohte Maßnahme Klage vor dem Landesverfassungsgericht Sachsen ein-

gereicht hatten (Quelle: Flugblatt der Roten Hilfe OG Leipzig, 14. Februar 2001).

Nach einem Bericht der Initiative „Libertad“ wurden bereits im Frühjahr 2000 gegen vier Personen aus der Antifa Schwerin DNA-Analysen angeordnet. Vorwurf: Die vier Personen seien möglicherweise im Mai 1998 bei einem Überfall auf Naziskins in Schwerin beteiligt gewesen (Quelle: www.libertad.de, dort: So oder so Nr. 6, März 2000).

Vorbemerkung

Gemäß § 81e der Strafprozessordnung (StPO) dürfen molekulargenetische Untersuchungen an Körperzellen von Beschuldigten in einem Strafverfahren zum Zwecke der Identifikation durchgeführt werden. § 81g StPO gestattet zudem die Entnahme und Untersuchung von Körperzellen von Personen, die einer Straftat von erheblicher Bedeutung verdächtig sind, zum Zwecke der Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren. Voraussetzung ist, dass Grund zu der Annahme besteht, dass gegen sie erneut Strafverfahren wegen einer Straftat von erheblicher Bedeutung zu führen sind.

Daneben können nach § 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz (DNA-IFG) in Verbindung mit § 81g StPO Körperzellen zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters von Personen entnommen werden, die wegen einer Straftat von erheblicher Bedeutung rechtskräftig verurteilt oder nur wegen erwiesener oder nicht auszuschließender Schuldunfähigkeit, auf Geisteskrankheit beruhender Verhandlungsunfähigkeit oder fehlender oder nicht ausschließbar fehlender Verantwortlichkeit (§ 3 Jugendgerichtsgesetz) nicht verurteilt wurden.

Diese Maßnahme bedürfen gemäß § 81f StPO der richterlichen Anordnung, so dass von einer „Erzwingung durch Polizei und Staatsanwaltschaft“, wie in der Vorbemerkung zu der Kleinen Anfrage behauptet wird, nicht die Rede sein kann.

Die DNA-Identifizierungsmuster werden beim Bundeskriminalamt (BKA) in der DNA-Analyse-Datei gespeichert. Dort wird im Hinblick auf den der Speicherung zugrunde liegenden Straftatbestand nur die Deliktsbezeichnung aus dem Strafgesetzbuch (StGB) oder den Gesetzen des Nebenstrafrechts erfasst. Es wird nicht zwischen links- oder rechtsextremistischen Straftaten unterschieden. Auch zu der Frage, ob der Speicherung eine Wiederholungstat zugrunde liegt, enthält die DNA-Analyse-Datei keine Informationen. Zudem fehlt es an einer Möglichkeit zur statistischen Auswertung im Hinblick auf das Jahr der Speicherung.

1. Wie viele DNA-Analysen sind nach Kenntnis der Bundesregierung seit Inkrafttreten des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes von der Bundesanwaltschaft bzw. vom Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof angeordnet worden (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
2. Wie viele dieser Anordnungen ergingen
 - wegen des Verdachts des Verstoßes gegen § 129a Strafgesetzbuch (StGB),
 - wegen des Verdachts des Verstoßes gegen § 129 Strafgesetzbuch (StGB),
 - wegen des Verdachts anderer Straftaten(bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
3. Wie viele der unter Frage 2 genannten Anordnungen erfolgten
 - gegen nachweisliche Wiederholungstäter/Wiederholungstäterinnen,
 - wegen Verdachts auf eine Wiederholungstat,

- ohne einen solchen Verdacht
(bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
4. a) Wie viele der unter Frage 2 genannten Anordnungen erfolgten im Zusammenhang mit Ermittlungen, bei denen von der Bundesanwaltschaft ein linksextremistischer politischer Hintergrund vermutet wird?
- b) Wie viele ergingen im Zusammenhang mit Ermittlungen, bei denen ein rechtsextremistischer Hintergrund vermutet wird?
- c) Wie viele ergingen im Zusammenhang mit Ermittlungen, bei denen kein politischer Hintergrund vermutet wird?
- (Bitte nach Jahren aufschlüsseln)
5. Wie viele der unter den Fragen 4a) bis 4c) genannten Anordnungen erfolgten
- gegen nachweisliche Wiederholungstäter/Wiederholungstäterinnen,
 - wegen Verdachts auf eine Wiederholungstat,
 - ohne einen solchen Verdacht
- (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Zu den Fragen 1 bis 5.

Gemäß § 81g Abs. 3 i. V. m. § 81f StPO dürfen molekulargenetische Untersuchungen nur durch den Richter angeordnet werden. Anordnungen durch den Generalbundesanwalt sind nicht zulässig und auch nicht erfolgt.

Auf Antrag des Generalbundesanwalts ist richterlich – entgegen der Fragestellung muss dies nicht der Ermittlungsrichter des BGH sein – in bisher acht Fällen die molekulargenetische Untersuchung von Körperzellen zum Zwecke der Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren angeordnet worden. Diese Anordnungen ergingen wegen des Verdachts folgender Straftaten (§ 81g StPO) oder wegen rechtskräftiger Verurteilungen zu folgenden Straftaten (§2 DNA-IFG):

- In drei Fällen: § 129a StGB in Tateinheit mit anderen Delikten,
- in vier Fällen: § 211 StGB (Mord),
- in einem Fall: § 212 StGB (Totschlag).

Davon sind fünf dem FKK-Bereich, zwei dem linksextremistischen und ein Betroffener dem rechtsextremistischen Spektrum zuzuordnen.

Eine Aufschlüsselung der Verfahren nach Jahren liegt nicht vor. Erkenntnisse darüber, ob es sich bei den Betroffenen um Wiederholungstäter handelt, liegen nicht vor; dies ist auch nicht Voraussetzung für die Anordnung einer Maßnahme nach dem DNA-IFG.

6. a) Wie viele weitere Anordnungen zur Erstellung einer DNA-Analyse ergingen nach Kenntnis der Bundesregierung seit 1998 durch andere Staatsanwaltschaften bzw. Gerichte im Zusammenhang mit Ermittlungen, bei denen ein linksextremistischer Hintergrund der Straftat vermutet wird?
- b) Wie viele dieser Anordnungen durch andere Staatsanwaltschaften etc. ergingen nach Kenntnis der Bundesregierung im Zusammenhang mit Ermittlungen, bei denen ein rechtsextremistischer politischer Hintergrund vermutet wird?
- c) Wie viele dieser Anordnungen ergingen nach Kenntnis der Bundesregierung im Zusammenhang mit Ermittlungen wegen einer Sexualstraftat?

- d) Wie viele dieser Anordnungen ergingen nach Kenntnis der Bundesregierung im Zusammenhang mit anderen Ermittlungen ohne einen politischen Hintergrund der vermuteten Straftat?
7. Wie viele der unter den Fragen 6a) bis 6d) genannten Anordnungen ergingen
- gegen nachweisliche Wiederholungstäter,
 - wegen Verdachts auf eine Wiederholungstat,
 - ohne einen solchen Verdacht?

Zu den Fragen 6 a) bis 6 d) und 7.

In der DNA-Analyse-Datei waren am 6. März 2001 unter dem Straftatbestand des § 129a StGB insgesamt 57 Datensätze gespeichert (34 Spurendatensätze und 23 Personendatensätze). Unter § 129 StGB waren dies 17 Personendatensätze.

22 608 DNA-Spuren waren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gespeichert (621 Spurendatensätze und 21 987 Personendatensätze).

Wegen anderer Straftaten sind insgesamt 95 943 Datensätze gespeichert (10 087 Spurendatensätze und 85 856 Personendatensätze).

Weitere Erkenntnisse liegen der Bundesregierung aus den in der Vorbemerkung angeführten Gründen nicht vor.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung diese Entwicklungen vor dem Hintergrund der Debatten von 1998 und den damaligen Erklärungen, die DNA-Identitätsfeststellung richte sich vor allem gegen Sexualstraftäter und die Gefahr von Wiederholungstaten in diesem Bereich?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die gesetzlichen Möglichkeiten zur DNA-Analyse ein wirksames und effektives Mittel darstellen, um Straftaten von erheblicher Bedeutung zu verfolgen.